

**Satzung zur Änderung der Meldeordnung  
der Landeszahnärztekammer Thüringen vom 5. Dezember 2020**

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2020 beschlossen:

Die von der Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen am 23.11.2019 aufgrund der § 2 und § 15 Abs. 1 Nr. 8 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2002 (GVBl. 2002, S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. 2018, S. 229, 267), sowie der § 2 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 Satz 3f) der Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen sowie des § 3 Abs. 2 der Berufsordnung für Thüringer Zahnärzte in der Fassung vom 20.11.2015 beschlossene Meldeordnung wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

- (1) Im Vorwort wird der Verweis auf das ThürHeilBG auf die aktuell letzte Änderung gesetzt:  
„[...] zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. 2018, S. 229, 267)“
- (2) Das Vorwort wird am Ende um den Passus  
„[...] und die Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen vom 5. Dezember 2020 [...]“  
erweitert.
- (3) In § 1 Abs. 4 wird der vormalige Satz 2 in der Nummerierung als Satz 4 unverändert beibehalten.
- (4) In § 1 Abs. 4 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Berufsangehörige nach Abs. 2 Satz 3 haben sich bei der Kammer vor Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit anzumelden.“
- (5) In § 1 Abs. 4 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Der Anmeldung nach Satz 2 sind insbesondere folgende Dokumente beizufügen:
  1. der Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
  2. eine Bescheinigung darüber, dass der Berufsangehörige in einem Mitgliedsstaat rechtmäßig als Zahnarzt niedergelassen ist, ihm die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und keine Vorstrafen vorliegen,
  3. seinen Berufsqualifikationsnachweis,
  4. eine Erklärung des Dienstleistungserbringers, dass er über die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
  5. ein geeigneter Nachweis über eine bestehende Berufshaftpflichtversicherung.“
- (6) In § 4 Abs. 3 wird der Satz 3 wie folgt geändert:  
„<sup>3</sup>Hierbei etwaig entstehende Kosten oder nutzlose Aufwendungen, wie z. B. nutzlose Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis aufgrund Mindestvertragslaufzeiten der Zertifizierungsdiensteanbieter, werden von der Kammer nicht erstattet.“
- (7) In § 5 wird Abs. 2 wie folgt geändert:  
„Die Kammer ist berechtigt, die Daten ihrer Mitglieder nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Thüringer Heilberufegesetz und dieser Ordnung erforderlich ist.“
- (8) In § 6 Abs. 3 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt geändert:  
„<sup>3</sup>Die Frist für das Löschen der Daten der elektronischen Mitgliedsakte folgt der der Papierakte. <sup>4</sup>Nur solche Daten dürfen nach Ablauf der Fristen aufbewahrt werden, deren Kenntnis von kammerhistorischer Bedeutung sind.“
- (9) In § 6 Abs. 3 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen.
- (10) In § 6 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt:  
„Sind abweichende, insbesondere längere, gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen einzuhalten, haben diese Vorrang.“
- (11) § 10 wird wie folgt geändert:  
„<sup>1</sup>Diese Meldeordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsorgan der Kammer folgenden Monats nach der Beschlussfassung durch die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen sowie nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Meldeordnung vom 01.01.2020 außer Kraft. <sup>3</sup>Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat mit Schreiben vom 15.03.2021 unter Az. 41-6287/32-1-21592/2021 gemäß § 15 Abs. 2 des Thüringer Heilberufegesetzes die aufsichtsrechtliche Genehmigung erteilt.“

## Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Meldeordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Thüringer Zahnärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Die Satzung zur Änderung der Meldeordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen wurde mit Schreiben vom 15. März 2021 unter Az. 41-6287/32-1-21592/2021 durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Thüringer Zahnärzteblatt verkündet.

Erfurt, 16. März 2021



Dr. Jörg-Ulf Wiegner  
Vorsitzender der Kammerversammlung  
der Landeszahnärztekammer Thüringen